

## **Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlage für die Notwendigkeit einer Förderkonzeption bildet § 74 SGB VIII in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Az.5 C 25.08.

Im Rahmen der jährlichen Maßnahmeplanung für die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe nach §§ 11-14, 16 und 52 SGB VIII werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedarfsgerecht eingesetzt. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, kommt die Förderkonzeption zur Anwendung. Sie knüpft an die Jugendhilfeplanung an und folgt den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Leitsatz 5:

„Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption).“ Weiter in der Begründung heißt es: „Diese Förderkonzeption, die an die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) anknüpfen kann und muss, mit dieser aber nicht identisch ist, hat die durch den Haushaltssatzungsgeber vorgegebene Mangellage in eigener Verantwortung zu bewältigen“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31).

Im Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019, 8. Auflage) wird zum § 74 ausgeführt:

„Maßgeblich für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens als auch hinsichtlich der Entscheidung über Art und Höhe der Förderung ist die vom BVerwG geforderte sogenannte Förderkonzeption. Eine solche Förderkonzeption hat Bedeutung sowohl hinsichtlich der Entscheidung über die Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihres Inhaltes usw. für eine Förderung infrage kommen, als auch hinsichtlich Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ (von Boetticher/ Münder in: Münder et al., SGB VIII, § 74, Rn 23).

Der öffentliche Träger kann dabei unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur für jeweils vergleichbare Handlungsfelder einen Kriterienkatalog zur Erstellung einer Rangfolge bilden. Die auf der Grundlage der für die jeweiligen Handlungsfelder festgelegten Kriterien ermittelte Rang- und Reihenfolge (Prioritätenliste) ist für die Vorbereitung der Förderentscheidung verbindlich und hat eine ermessensleitende Wirkung.

### **2. Vorrangentscheidungen**

Unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009 zur Ermessensentscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es legitim, bereits vor der Einordnung der verschiedenen Angebote in eine Prioritätenliste im Sinne der Förderkriterien erste Vorrangentscheidungen zu treffen, so dass Angebote von besonderer jugendpolitischer Bedeutung oder aufgrund verwaltungsrechtlicher Festlegungen in jedem Fall in die Maßnahmeplanung eingeordnet werden. Ebenso können dahingehend Festlegungen getroffen werden, welche Angebote von vornherein keine Förderung erhalten sollen (vgl. dazu auch: Urteil BVerwG 5 C 25.08; Rn 33).

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil dazu aus:

Die „...Förderkonzeption muss unter Berücksichtigung der für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätze und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verantwortlich entscheiden, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und zur Verfügung gestellt werden sollen (einschließlich erforderlicher Vorrangentscheidungen zwischen verschiedenen Angeboten) [und] den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang dieser Maßnahmen (einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht) festlegen...“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31; Hervorhebung und Einfügung durch das Jugendamt Chemnitz). Dementsprechend erfolgen vor der Einordnung der Leistungen in die Prioritätenliste Gespräche mit den Trägern zur personellen Ausstattung der Leistungen.

Darüber hinaus werden unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel zur Förderung von Angeboten in der Stadt Chemnitz folgende Vorrangentscheidungen getroffen:

- Förderung von drittmittelfinanzierten Angeboten bei nachgewiesenem Bedarf (Bereitstellung des kommunalen Anteils an der Förderung durch EU, Bund und/oder Land)
- Gesetzlicher Anspruch zur Förderung von Schulsozialarbeit an Oberschulen (§ 6 Abs. 5 SächsSchulG)

Für alle anderen Angebote erfolgt die Priorisierung innerhalb der einzelnen Handlungsfelder auf Grundlage der festgelegten Kriterien in der Förderkonzeption.

Unter Beachtung der Kriterien des § 74 SGB VIII erfolgt für alle eingereichten Anträge eine Prüfung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen, die eine Bedarfsprüfung einschließt. Dabei ist fehlender Bedarf grundsätzlich ein Ablehnungsgrund für eine Förderung. Das Prüfverfahren nach § 74 SGB VIII ist damit für alle laufenden und neuen Anträge vor Anwendung der Förderkonzeption abgeschlossen.

Dabei werden insbesondere folgende fachliche Kriterien herangezogen:

- Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäben der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz (§ 74 Abs. 2 SGB VIII)
- Beteiligung der Zielgruppe an der Ausgestaltung des Angebotes (§ 74 Abs. 4 SGB VIII)
- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 Nr. 3 SGB VIII)

### **3. Rechtswirkungen**

Mit der jährlichen Maßnahmeplanung für die Förderung von Angeboten der Jugendhilfe nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Chemnitz wird die Verteilung der Fördermittel in unserer Stadt geregelt. Die Förderkonzeption kommt nur zur Anwendung, wenn für die Förderung von bedarfsgerechten Angeboten der Jugendhilfe nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dann beinhaltet der Maßnahmeplan - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Vorschläge zur Nicht-Förderung von Angeboten, die am Ende der Förderlisten stehen. Bei Punktgleichheit in den Handlungsfeldern entscheidet die Priorisierung der Kriterien.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte orientiert sich bei der Förderung freier Träger der Jugendhilfe mittlerweile stringent am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und fordert die Umsetzung der Förderkonzeption ein (z. B. VG Leipzig, Urteil vom 19.09.2013, Az. 5 K 40/12).

#### 4. Kriterien zur Prioritätensetzung in den Handlungsfeldern

Für die Bewertung der Angebote, auf der Grundlage der festgelegten Kriterien, werden folgende Unterlagen und Dokumente genutzt:

- der Fördermittelantrag,
- die aktuell gültige Leistungsbeschreibung für das Angebot,
- Sozialdaten der Stadt Chemnitz sowie
- Statistiken der freien Träger, falls eine Prioritätensetzung ausschließlich zwischen bereits geförderten Angeboten erfolgt.

#### 4.1 § 11 SGB VIII Jugendarbeit

##### 4.1.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen stellen Angebote zur Förderung der Entwicklung junger Menschen dar. Sie tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für sie zu schaffen und ihnen vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten.

Auf der Grundlage des eigenständigen Bildungsauftrages der Jugendarbeit leisten die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit ihren Angeboten und Angebotsstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Sie ermöglichen jungen Menschen soziale Integration, interkulturelle Bildung und schaffen vielfältige Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung.

#### Kriterien für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
	Einrichtungsdichte im SEKo Gebiet (Bedarfssituation)	Die Anzahl der jungen Menschen im SEKO-Gebiet liegt <u>über</u> 80 % des Richtwertes „1 Einrichtung für 1.500 junge Menschen“.	1	2
		Die Anzahl der jungen Menschen im SEKO-Gebiet liegt <u>über</u> 80 % des Richtwertes „1 Einrichtung für 1.500 junge Menschen“ <u>und</u> es steht im SEKO-Gebiet keine weitere Einrichtung zur Verfügung.	1	
2.	Sozialdaten	Jugendarbeitslosigkeit über 20 %	1	4
		Leistungen der Existenzsicherung nach SGB II über 20 %	1	
		Inanspruchnahme HzE über 20 %	1	
		Anteil der Ausländer*innen über 20 %	1	

	Infrastrukturelle Besonderheiten im SEKo-Gebiet	Die Möglichkeit des Zugangs zu anderen sozialpädagogisch begleiteten Freizeitangeboten mit vergleichbarer Ausrichtung ist für die Zielgruppe eingeschränkt.	1	1
3.	Rahmenbedingungen	Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in nach § 72 SGB VIII	1	3
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
4.	Beteiligung junger Menschen	In der Einrichtung existieren strukturierte arbeitsfähige Beteiligungsgremien.	1	1
	Kooperation und Vernetzung	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Es sind konkret nachvollziehbare fachliche Synergien zwischen Handlungsfeld übergreifenden Angeboten im Sinne des Kernauftrages des Angebotes dargestellt.	1	
	Integration und Inklusion	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt.	1	3
		Das Angebot verfügt über differenzierte Ansätze der Mädchen- und Jungenarbeit.	1	
		Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet.	1	
<b>Gesamt</b>				<b>18</b>

#### Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

#### Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### Einrichtungsdichte im SEKO-Gebiet (Bedarfssituation):

Es erfolgt eine Prüfung, inwieweit die Einrichtungsdichte dem im Jugendhilfeplan benannten Messinstrument von einer Einrichtung pro 1.500 jungen Menschen entspricht. Besondere Berücksichtigung erhalten Angebote in SEKO-Gebieten, in denen der Grenzwert überschritten ist (80 % des Richtwertes = 1.500 junge Menschen im SEKO-Gebiet je Einrichtung) und keine weitere Einrichtung zur Verfügung steht.

**Sozialdaten:**

Besondere sozialstrukturelle Belastungen in den Stadtteilen, in denen die Einrichtungen ihr Wirkungsfeld haben, werden für die Arbeit der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen berücksichtigt. Stadtteile mit hohen sozialen Belastungen, die mit mindestens 20 % über dem städtischen Durchschnitt liegen, erhalten eine Bewertung.

**Infrastrukturelle Besonderheiten:**

Die Möglichkeiten des Zugangs zu anderen Einrichtungen durch die jungen Menschen wird geprüft. Ist die Erreichbarkeit anderer Einrichtungen durch die Verkehrsinfrastruktur stark eingeschränkt und die Entfernung zur nächsten Einrichtung beträgt mehr als 3,5 km erfolgt eine Bewertung (Grundlage Schulwegsatzung).

**Rahmenbedingungen:**

Um den vielfältigen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht offene Kinder- und Jugendarbeit personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

**Beteiligung junger Menschen:**

Beteiligung junger Menschen ist nach § 8 SGB VIII eine gesetzliche Vorgabe. Beteiligung meint die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die inhaltliche Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 74 Abs. (4) ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

**Kooperation und Vernetzung:**

Das Angebot beinhaltet paragrafenübergreifende Arbeit. Vernetzung und Kooperation mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen für eine zielgruppenorientierte Arbeit ist umzusetzen.

**Integration und Inklusion:**

Integration, Inklusion und Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern. Darüber hinaus muss der Zugang zu den Einrichtungen auch für Menschen mit Behinderung möglich sein.

**4.1.2 außerschulische Jugendbildung**

Die außerschulische Jugendbildung als Handlungsfeld des § 11 Jugendarbeit SGB VIII hat einen eigenständigen Bildungsauftrag zur Förderung der Entwicklung und des Verantwortungsbewusstseins junger Menschen außerhalb des Bildungsauftrags von Schule. In den Angeboten finden wichtige Lernprozesse statt, die durch eine Vielfalt von Bildungsarten und eine Vielgestaltigkeit von Bildungsinhalten und Methoden ermöglicht werden.

Zu den Schwerpunkten der Angebote von außerschulischer Jugendbildung gehören allgemeine Bildung; politische Bildung; soziale Bildung; gesundheitliche Bildung; kulturelle Bildung; naturkundliche Bildung; technische Bildung. In der praktischen Arbeit sind diese häufig miteinander verknüpft und in der Praxis als Angebotsprofil mit unterschiedlichen Ausprägungen zu finden. Ihr Wirkungsfeld ist stadtweit.

**Kriterien für außerschulische Jugendbildung**

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
	Angebotsprofil	Das Profil des Angebotes lässt sich mindestens einem Bildungsschwerpunkt zuordnen	1	2
		Das Profil des Angebotes lässt sich mehreren Bildungsschwerpunkten zuordnen	1	
2.	Rahmenbedingungen	Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in nach § 72 SGB VIII	1	3
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt	1	
3.	Kooperation und Vernetzung	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt	1	2
		Es sind konkret nachvollziehbare fachliche Synergien zwischen Handlungsfeld übergreifenden Angeboten im Sinne des Kernauftrages des Angebotes dargestellt	1	
	Integration und Inklusion	Kooperation mit konkret benannten Einrichtungen/Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf	1	3
		Nennung konkreter Zielgruppe(n)	1	
		Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt	1	
	<b>Gesamt</b>			

## **Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:**

### **Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:**

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

### **Angebotsprofil:**

Entsprechend § 11 SGB VIII, Absatz 3, Nr. 1 kommt der außerschulischen Jugendbildung ein eindeutiger Bildungsauftrag zu. Der Angebotscharakter lässt sich mindestens einem der Bildungsschwerpunkte zuordnen:

- allgemeine Bildung;
- politische Bildung;
- soziale Bildung;
- gesundheitliche Bildung;
- kulturelle Bildung;
- naturkundliche Bildung;
- technische Bildung.

Um dem Bildungsauftrag nachkommen zu können, ist eine attraktive und zeitgemäße Ausrichtung der Inhalte eine Grundvoraussetzung.

### **Rahmenbedingungen:**

Um den vielfältigen An –und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht außerschulische Jugendbildung personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

### **Kooperation und Vernetzung:**

Mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen wird im Sinne einer ergebnis- und zielgruppenorientierten Arbeit zusammengearbeitet. Partner sind auch andere Anbieter von Jugendhilfe.

### **Integration und Inklusion:**

Integration, Inklusion und Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Die Jugendhilfe soll unterschiedliche Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen, Gleichberechtigung fördern und Chancengleichheit sichern. Für Menschen mit Behinderung muss der Zugang möglich sein.

## **4.1.3 Spielmobil**

Die Spielmobilarbeit als mobiles Handlungsfeld des § 11 Jugendarbeit SGB VIII ist stadtteilbezogen und findet in der Freizeit junger Menschen statt. Adressat\*innen sind Kinder und jüngere Jugendliche auf öffentlichen Plätzen. Die Spielmobilarbeit motiviert zu freiem, abwechslungsreichem und selbständigem Spielen und fördert Kreativität unter Beachtung vielfältigster Interessenslagen.

Die sozialpädagogische Arbeit ist von den Grundgedanken einer gemeinsamen Freizeitgestaltung als soziales Übungs- und Lernfeld von Kindern unterschiedlicher sozialer Herkunft, mit Spaß, Erholung, informellem zeitgemäßen Bildungsgehalt sowie der Interessenvertretung der Kinder in deren Umfeld geprägt.

## Kriterien für Spielmobil

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
	Niedrigschwelliger Zugang	Standort ist ein zentraler öffentlicher Platz im Stadtteil	1	5
		Kontinuierliche zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit	1	
		Regelmäßigkeit auf dem Standort (Mindestens 4 Stunden pro Einsatztag und Standort im festen Rhythmus vor Ort)	1	
		Kostenloser Zugang	1	
Einsätze erfolgen in der Freizeit bzw. Ferienzeit der Kinder	1			
2.	Rahmenbedingungen	Die Personalstruktur geht von mindestens 2 Personen und mindestens 1,5 AE aus	1	4
		Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in nach § 72 SGB VIII	1	
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch eine Zuwendung mit Landesmitteln für Fahrzeug und/oder Anhänger ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
3.	Kooperationen im Stadtteil	Kooperationspartner aus dem Wirkungsfeld (Einsatzorte) des Angebotes sind konkret benannt	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt	1	
	Integration und Inklusion	Kooperation mit konkret benannten Einrichtungen/Diensten für junge Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf	1	3
		Konkrete Zielgruppen sind benannt	1	
		Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt	1	
<b>Gesamt:</b>				<b>16</b>



### **Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:**

#### **Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:**

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### **Niedrigschwelliger Zugang:**

Kinder kennen das Spielmobilangebot in ihrem Stadtteil, seine Stellplatzzeiten und können es zu Fuß erreichen. Der Zugang ist kostenlos. Die Angebotszeiten liegen grundsätzlich in der Freizeit der Kinder und sind den Bedarfen angepasst.

#### **Kooperation im Stadtteil:**

Entsprechend aktueller Erfordernisse und Ziele wird mit Partnern aus unterschiedlichsten Bereichen kooperiert.

#### **Integration und Inklusion:**

Integration, Inklusion und Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Jugendhilfe soll unterschiedliche Lebenslagen junger Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen, Gleichberechtigung fördern und Chancengleichheit sichern. Kindern mit Behinderung muss der Zugang ermöglicht werden.

#### **Rahmenbedingungen:**

Um den vielfältigen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht die Spielmobilarbeit personelle Rahmenbedingungen, um die Begleitung junger Menschen in ihrer Freizeit und die Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten zu gewährleisten. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

### **4.2 § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände**

Jugendverbände und Jugendgruppen sind freiwillige Vereinigungen junger Menschen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele. Zentrale Grundlagen sind die Selbstorganisation, die gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung.

Entsprechend § 12 Absatz 1 SGB VIII ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgruppen und Dachorganisationen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Auflagen seitens des Jugendamtes, die in die innere Struktur eingreifen, sind grundsätzlich nicht zulässig und eine Differenzierung durch Kriterien zur Bewertung daher nicht möglich.

## 4.3 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

### 4.3.1 Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII versteht sich als ein anwaltliches, parteiliches, lebenswelt- und zielgruppenorientiertes Handlungsfeld der Jugendhilfe, welches dort ansetzt, wo sich traditionelle Handlungssysteme und Bezugsrahmen auflösen und durch andere gemeinschaftliche Handlungssysteme im unmittelbaren Sozialraum ersetzt werden.

Damit junge Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld erreicht werden können, bewegt sich Mobile Jugendarbeit im Rahmen ihres Handlungsauftrages in den Lebenswelten der Adressat\*innen. Aufgrund dessen unterscheidet sich die Mobile Jugendarbeit grundlegend von anderen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Zielgruppen der Mobilien Jugendarbeit sind insbesondere sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen in ihren selbst gewählten Gruppenstrukturen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht erreicht werden.

### Kriterien für Mobile Jugendarbeit

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweiseuntersetzt	1	
	Sozialdaten	Jugendarbeitslosigkeit über 20 %	1	10
		Jugendarbeitslosigkeit über 100 %	1	
		Leistungen der Existenzsicherung nach SGB II über 20 %	1	
		Leistungen der Existenzsicherung nach SGB II über 100 %	1	
		Inanspruchnahme HzE über 20 %	1	
		Inanspruchnahme HzE über 100 %	1	
		Jugenddelinquenz über 20 %	1	
		Jugenddelinquenz über 100 %	1	
		Anteil der Ausländer*innen über 20 %	1	
Anteil der Ausländer*innen über 100 %	1			
2.	Rahmenbedingungen	Alle Personen verfügen nach § 72 SGB VIII über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in oder einen gleichwertigen anererkennungsfähigen Fachhochschulabschluss	1	4
		Bedarfsgerechte Räumlichkeiten für mobile Jugendarbeit sind vorhanden	1	
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	

		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt	1	
3.	Sozialraumpräsenz/ Lebensweltorientierung	täglicher Streetworkgang im Rahmen der Dienstplanung des Personals	1	2
		Analoge und digitale Räume von jungen Menschen werden aktiv und bedarfsgerecht genutzt	1	
	Kooperation und Vernetzung	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt	1	
	Integration und Inklusion	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt	1	2
		Das Angebot ist niedrigschwellig und barrierearm gestaltet	1	
<b>Gesamt</b>				<b>22</b>

#### **Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:**

#### **Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:**

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### **Sozialdaten:**

Für alle angebotsrelevanten Stadtteile wird ein Gesamtdurchschnitt gebildet. Besondere sozialstrukturelle Belastungen werden für die Arbeit der mobilen Jugendarbeit berücksichtigt. Stadtteile mit hohen sozialen Belastungen, welche mit mindestens 20 % bzw. 100 % über dem städtischen Durchschnitt liegen, erhalten eine Bewertung.

#### **Rahmenbedingungen:**

Um den speziellen An- und Herausforderungen gerecht zu werden, braucht mobile Jugendarbeit gut abgestimmte Rahmenbedingungen. Dazu gehört geeignetes Personal nach Fachkräftegebot einzusetzen. Gruppen- und Beratungsräume sowie Büroarbeitsplätze sollten vorhanden sein. Maßnahmen mit Zweckbindungsfristen sind in der Regel an Rückforderungen gebunden, wenn der Förderzweck (z. B. Jugendhilfe) nicht mehr erfüllt ist.

#### **Sozialraumpräsenz/Lebensweltorientierung:**

Damit eine niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Arbeit möglich wird, ist täglich Streetwork durchzuführen. Die konkrete Einteilung und Durchführung der Gänge in den zu betreuenden Stadtteilen ist stets bedarfsabhängig umzusetzen. Jugendrelevante Räume werden wahrgenommen und als Arbeitsstruktur aktiv genutzt.

#### **Kooperation und Vernetzung:**

Vernetzung und Kooperation mit Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen sind wesentliche Bestandteile, um im Sinne der Adressat\*innen der Mobilen Jugendarbeit zu handeln und im Gemeinwesen Strukturen und Lebensbedingungen mitzugestalten. Ebenfalls trägt eine gute Vernetzung und Kommunikation im Sozialraum zur Erhaltung des sozialen Friedens zwischen den Generationen bei.

### **Integration und Inklusion:**

Integration, Inklusion und Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen ist im § 9 SGB VIII geregelt. Mobile Jugendarbeit soll die unterschiedlichen Lebenslagen von beeinträchtigten jungen Menschen berücksichtigen und gezielt Maßnahmen zu ihrer Teilnahme an Angeboten umsetzen. Junge Menschen werden individuell unterstützt und Benachteiligungen ausgeglichen. Chancengleichheit ist zu sichern. Ein niedrighschwelliger Zugang ist unbedingt zu gewährleisten.

### **4.3.2 Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit ist ein Angebot nach § 13 SGB VIII und richtet sich in erster Linie an alle Schüler\*innen einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen. Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden wie Beratung, Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit sowie Gemeinwesenarbeit. Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, sie unterstützt und ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Angebote der Schulsozialarbeit werden aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln gefördert. Die Stadt Chemnitz erhält vom Land Sachsen über die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit jährlich in Form einer Anteilfinanzierung eine Zuwendung bis zu 80 %. Für zuwendungsfähige Personalausgaben beträgt die Zuwendung für je 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft 100 %.

Zudem hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz am 26.03.2019 beschlossen, die Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz schrittweise und unter Berücksichtigung des Bedarfes flächendeckend auszubauen (B-053/2019). Dieser Beschluss ist umzusetzen.

Das Sächsische Schulgesetz regelt den Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft (SächsSchulG, § 6 Absatz 5). Daraus resultiert die Verpflichtung der Stadt Chemnitz, dem gesetzlichen Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft nachzukommen.

Für den Bestand von Schulsozialarbeit ist die Position des Landes Sachsen äußerst bedeutsam. Die sächsische Staatsregierung hielt in ihrem Koalitionsvertrag (2019 bis 2024) fest: *„Das Programm Schulsozialarbeit wird fortgeführt mit der Zielstellung, dass unter Beteiligung der Schulträger an jeder allgemeinbildenden und berufsbildenden Schule Ressourcen der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen sollen“ ... „Die Schulsozialarbeit verstetigen wir und legen bei einer Weiterentwicklung ein Augenmerk auf die Grundschulen.“* (vgl. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, Gemeinsam für Sachsen, S. 7 und S. 98).

Somit ist auch die Stadt Chemnitz dazu angehalten, den Bestand an Angeboten der Schulsozialarbeit zu verstetigen und zu sichern (auch an berufsbildenden Schulen).

Sollte dennoch auf Grund fehlender Haushaltsmittel ein Abwägungsprozess erforderlich werden, ist wie folgt vorzugehen:

#### **Priorität 1:**

- Herausgehobene Position aller Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft, da diese lt. Sächsisches Schulgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf 1,0 (VzÄ) haben.
- Alle Förderschulen, da alle Kinder und Jugendliche dieser Schulart einen individuellen Förderbedarf haben und damit vorrangig vom Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit profitieren sollten.

**Priorität 2:**

- Alle weiteren Angebote der Schulsozialarbeit, die Wichtung erfolgt innerhalb der jeweiligen Schulart
- (lediglich) der Stellenanteil über 1,0 VzÄ an Oberschulen und Förderschulen

**Priorität 3:**

- Alle beruflichen Schulen, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

**Kriterien für Schulsozialarbeit<sup>1</sup>**

Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
		Indikator	Kriterium
Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
	Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
Sozialdaten	Leistungen der Existenzsicherung nach SGB II	1	5
	Jugendarbeitslosigkeit	1	
	Jugenddelinquenz	1	
	Inanspruchnahme HzE	1	
	Anteil der Ausländer*innen	1	
Inklusion: Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil ab 5 %	1	2
	Anteil ab 10 %	2	
Integration: Schüler*innen mit Migrationshintergrund <sup>2</sup>	Anteil ab 10 %	1	4
	Anteil ab 20 %	2	
	Anteil ab 30 %	3	
	Anteil ab 40 %	4	
Rahmenbedingungen: Anzahl der Schüler*innen nach Schulart	Oberschulen (in öffentlicher Trägerschaft mit über 1,0 VzÄ und in freier Trägerschaft)		3 (je Schulart)
	bis 299	1	
	bis 499	2	
	ab 500	3	
	Förderschulen (in öffentlicher Trägerschaft mit über 1,0 VzÄ)		
	bis 99	1	
	bis 249	2	
	ab 250	3	
	Grundschulen		
	bis 149	1	
	bis 299	2	
	ab 300	3	
	Gymnasien		
bis 599	1		
bis 899	2		
ab 900	3		

<sup>1</sup> Die Einordnung der Angebote entsprechend der Kriterien erfolgt erst ab Priorität 2.

<sup>2</sup> Anteil der Schüler\*innen mit nicht oder nicht ausschließlich deutscher Herkunftssprache an einer Schule

	Berufliche Schulzentren		
	bis 800	1	
	bis 999	2	
	ab 1000	3	
	Schulen in freier Trägerschaft mit mindestens zwei Schularten an einem Standort		
	bis 300	1	
	bis 499	2	
	ab 500	3	
<b>Gesamt (maximal)</b>			<b>16</b>

### Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

#### **Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:**

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### **Sozialdaten:**

Besondere sozialstrukturelle Belastungen in den Stadtteilen werden für den jeweiligen Standort der Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft berücksichtigt. Stadtteile mit hohen sozialen Belastungen, die mit mindestens 10 % über dem städtischen Durchschnitt liegen, erhalten eine Bewertung. Als Belastungsfaktoren gelten SGB II-Empfänger, Jugendarbeitslosigkeit, Jugenddelinquenz, Hilfe zur Erziehung und Ausländeranteil.

Die Sozialdaten für den Stadtteil werden lediglich für alle Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft<sup>3</sup> herangezogen, da die Grundschulen von Schüler\*innen aus diesem Einzugsgebiet besucht werden und von besonderen Lebenslagen geprägt sind.

#### **Inklusion:**

Die Berücksichtigung des Anteils der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist auf alle Schularten anwendbar. Es handelt sich hier um einen begutachteten Förderbedarf, der eine spezielle Förderung erfordert (in Verantwortung der Schule). Erfahrungen bestätigen, dass ein erhöhter Förderbedarf bei den Kindern und Jugendlichen oftmals auch für die Schulsozialarbeit relevant ist.

#### **Integration:**

Der Anteil der Migrant\*innen an der Schülerschaft insgesamt ist bedeutsam für Schulsozialarbeit, insbesondere bei der Unterstützung einer gelingenden Integration.

#### **Rahmenbedingungen:**

Die Anzahl der Schüler\*innen stellt eine vergleichbare Größe innerhalb einer Schulart dar, der Vergleich erfolgt nach Schulart differenziert. Schulen mit einer höheren Anzahl an Schüler\*innen innerhalb ihrer Schulart sollten vorrangig Unterstützung durch Schulsozialarbeit erhalten.

<sup>3</sup> Das Einzugsgebiet für Kinder aus Schulen in freier Trägerschaft ist stadtweit bzw. geht teilweise über die Stadtgrenzen hinaus. Daher wird das Kriterium nicht für Schulen in freier Trägerschaft angewandt.

### 4.3.3 arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit richten sich an mehrfach benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Leistungen stehen im arbeitsweltbezogenen Kontext.

Schwerpunkt der inhaltlichen Ausrichtung und Ausgestaltung dieser Angebote liegt jedoch auf der Befähigung der Hilfesuchenden zu einer (weitestgehend) selbstständigen Lebensplanung und -führung. Hierbei ist Unterstützung der Klient\*innen bei den Prozessen des Erwerbs von Resilienz und Lebenskompetenz sowie des Aufbaus und der Verfestigung von Alltagsstrukturen von entscheidender Bedeutung.

Überwiegend drittmittelfinanzierte Angebote bei nachgewiesenem Bedarf obliegen keiner Priorisierung. Sie werden bei den Angeboten unter Punkt 2 (Vorrangentscheidungen) abgebildet.

Angebote mit Alleinstellungsmerkmal werden separat dargestellt. Im Handlungsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit weist das Schulverweigerer-Angebot „Werkstatt-Schule“ dieses Alleinstellungsmerkmal auf.

Eine Rangfolge zur Förderung wird aus dem gesetzlichen Vorrang-Nachrang-Verhältnis des SGB VIII zum SGB II abgeleitet:

1. Priorität haben Angebote nach § 13.2 SGB VIII im Vorrang zum SGB II

- für die Zielgruppe junger Menschen ohne SGB II-Anspruch,
- für die Zielgruppe junger Menschen mit SGB II-Anspruch, bei denen der Jugendhilfebedarf überwiegt,
- für junge Menschen, die in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben oder wenn eine Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe gemäß § 27.3 i. V. m. § 13.2 SGB VIII besteht.

2. Priorität haben Angebote nach § 13.1 SGB VIII.

3. Priorität haben Angebote nach § 13.2 SGB VIII, welche die Befähigung einzelner junger Menschen im Alter von 15 bis unter 27 Jahren zur beruflichen Integration zum Ziel haben.

4. Priorität haben Angebote für junge Menschen in Ausbildung oder mit abgeschlossener Berufsausbildung, die damit über die formale Befähigung zur beruflichen Integration verfügen. Diese Angebote sind nachrangig zu vergleichbaren Angeboten anderer Institutionen des Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktes.

Innerhalb der jeweiligen Prioritäten erfolgt eine Einordnung nach den folgenden Kriterien:

#### Kriterien für arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	

Rahmenbedingungen	Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbau-rechtsverträge	1	2
	Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt.	1	
Psychologische Begleitung	ist gegeben durch externe Anbindung	1	2 <sup>4</sup>
	ist Bestandteil des Angebotes vor Ort	2	
Kooperation und Vernetzung	Mitwirkung in Arbeitskreisen und Fachgremien	1	3
	intensive Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen und weiterführenden Hilfsangeboten	2	
Rechtskreis übergreifende Kooperationen	vorhanden (zumeist einseitig)	1	3 <sup>4</sup>
	vorhanden (wechselseitig)	2	
	intensiviert	3	
besondere (Teil-) Angebote	werden realisiert	1	1 <sup>5</sup>
<b>Gesamt (Summe aller erreichten Punktzahlen je Kriterium)</b>			
<b>2.</b>	<b>adäquat Priorität 1</b>		
<b>3.</b>	<b>adäquat Priorität 1</b>		
<b>4.</b>	<b>adäquat Priorität 1</b>		

**Besonderheit bei Priorität 2:**

Resultiert aus der Addition der Punktzahlen aller Indikatoren eine Punktgleichheit zwischen zu priorisierenden Angeboten, so wird das Hinzuziehen des quantitativen Indikators „Gesamtzahl der betreuten Klienten\*innen“ eine Rang- und Reihenfolge herbeiführen.

**Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:****Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:**

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

**Psychologische Begleitung:**

Berücksichtigung findet die individuelle Bedarfsdeckung durch Vorhalten dieses (Teil-)Angebotes, wobei ein vor-Ort-Anbieten eine höhere Qualität darstellt.

**Kooperation und Vernetzung:**

Kooperation und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zur Erhöhung des Problemlösepotentials im Arbeitsfeld. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und weiterführenden Hilfsangeboten von hoher Relevanz.

<sup>4</sup> Die Bewertung wird durch Auswahl des zutreffenden Indikators vorgenommen.

<sup>5</sup> Es wird 1 Punkt je besonderem (Teil-)Angebot vergeben und entsprechend aufsummiert.



**Rechtskreis übergreifende Kooperation:**

Die geteilten, sich überschneidenden oder ergänzenden Aufgaben und Zielstellungen in den SGB II/III/VIII führen zu differenzierten Formen der Qualität/Intensität:

- I. „vorhanden (zumeist einseitig)“ meint, dass Kontakt zu Mitarbeiter\*innen aus dem SGB II und III besteht und einzelne Klient\*innen zu den Angeboten von SGB II und III begleitet werden
- II. „vorhanden (wechselseitig)“ bedeutet, dass zusätzlich zu I. auch die Mitarbeiter\*innen aus SGB II und III Klient\*innen in die SGB VIII-Angebote vermitteln
- III. „intensiviert“ steht für die intensivste Form der Kooperation vor dem Hintergrund, dass die Leistungen aller Rechtskreise in einer Einrichtung angeboten werden

**Besondere (Teil-)Angebote:**

Bewertet werden besondere Projektinhalte, welche ausschließlich in diesem Angebot realisiert werden, z.B. Möglichkeit des Erwerbs eines Schulabschlusses.

**4.4 § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich sowohl an **junge Menschen** als auch an **Eltern und andere Erziehungsberechtigte**. Junge Menschen sollen befähigt werden, sich „vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“. Darüber hinaus sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, „Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“.

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lassen sich in die Arbeitsfelder Gewaltprävention, sexualpädagogische Prävention, Sucht- bzw. Gesundheitsprävention und medienpädagogische Prävention einordnen. Kein Arbeitsfeld kann zugunsten eines anderen den Vorrang erhalten. Unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgt die Priorisierung demnach entlang der o. g. Arbeitsfelder.

Ferner gibt es übergreifende Angebote, bei denen regelmäßig mehrere Thematiken zum Tragen kommen. Im Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist dies aktuell das Kinder- und Jugendtelefon. Es gehört in Chemnitz zum Grundangebot der kommunalen Kinder- und Jugendhilfestruktur und bleibt in der Priorisierung unberücksichtigt.

**Kriterien für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:**

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind nicht teilweise untersetzt	1	
	Gefährdungslage der Zielgruppe junge Menschen	Gering: Angebote der Primärprävention	1	3
		Mittel: Angebote der sekundären/ selektiven Prävention	1	
		Hoch: Angebote der tertiären/ indizierten Prävention	1	

	Angebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte	Eltern werden primärpräventiv erreicht: z.B. über Informationsveranstaltungen, Vorträge	1	2
		Eltern werden sekundär- bzw. tertiärpräventiv erreicht: z.B. über Beratung und Begleitung	1	
	Angebote für Fachkräfte	Fachkräfte werden primärpräventiv erreicht: z.B. über Informationsveranstaltungen, Vorträge	1	2
		Fachkräfte werden sekundär- bzw. tertiärpräventiv erreicht: z.B. über Beratung und Begleitung	1	
2.	Rahmenbedingungen	Mind. eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in nach § 72 SGB VIII	1	3
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt	1	
3.	Kooperation und Vernetzung	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt	1	2
		Ziele von Kooperationen sind benannt	1	
	Integration und Inklusion	Konkrete Zielgruppen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf sind benannt	1	2
		Maßnahmen zur Förderung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind benannt	1	
<b>Gesamt</b>				<b>16</b>

### Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

#### Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### Höchste Gefährdungslage der Zielgruppe junge Menschen:

Auf Grundlage des § 80 SGB VIII sollen „junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnverhältnissen besonders gefördert werden.“ Die Gefährdungslage der angesprochenen Zielgruppe kann hoch, mittel oder gering bewertet werden. Zu Grunde gelegt wird, auf welcher Präventionsebene das Angebot tätig ist und die Zielgruppe der jungen Menschen regelmäßig erreicht. Falls verschiedene Präventionsebenen (universell/primär, selektiv/sekundär, indiziert/tertiär) bearbeitet werden, wird die zutreffenden Indikatoren aufsummiert.

**Angebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte:**

Entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sollen auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erreicht werden. In der Bewertung erfolgt eine Differenzierung entlang der Präventionsebenen (primärpräventiv vs. sekundär-/tertiärpräventiv).

**Angebote für Fachkräfte:**

Bewertet werden Angebote für Fachkräfte, Multiplikator\*innen und andere professionell tätige Menschen. In der Bewertung erfolgt eine Differenzierung entlang der Präventionsebenen (primärpräventiv vs. sekundär-/tertiärpräventiv).

**Rahmenbedingungen:**

Berücksichtigung findet die Ausstattung der Angebote mit geeignetem Personal nach Fachkräftegebot sowie vertragliche Bindungen und Zweckbindungsfristen.

**Kooperation und Vernetzung:**

Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren sind wesentliche Bestandteile der Arbeit. Sie ermöglichen bzw. erweitern die Zielgruppenerreichung und/oder das jeweilige Angebotsspektrum und erfolgen zielgerichtet. Für die Bewertung relevant sind Kooperationsangebote unter fachlicher Einbindung von konkret benannten Partnern sowie die Benennung von Kooperationszielen. Die eigenen, arbeitsfeldbezogenen Kernaufträge bleiben Grundlage des Handelns.

**Integration und Inklusion:**

Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden fördern und Chancengleichheit sichern. Der Fokus auf entsprechende Zielgruppen sowie konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung sind Basis der Arbeit.

**4.5 § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Die Angebote richten sich an alle Familien, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, auch Adoptiv-, Pflege- o. Stiefeltern, junge Menschen und Paare sowie an werdende Eltern.

Familienbildung ist Teil der Erwachsenenbildung wie auch der präventiven Familienhilfe. Sie befasst sich mit allen Aspekten der Erziehung und des Zusammenlebens in Familien.

Das Angebot nach § 16 SGB VIII trägt zur Förderung der Erziehung in der Familie bei, damit Erziehungsberechtigte den gestiegenen inner- und außerfamiliären Erwartungen Rechnung tragen können.

Die Angebote

- sind niederschwellig und präventiv orientiert; und sollen damit Familien frühzeitig erreichen. Sie müssen dafür ressourcenorientiert sein, stützende; fördernde und entlastende Leistungen beinhalten.
- leiten Familien im Wahrnehmen, Reflektieren, Entscheiden und Handeln an. Sie fördern das Wohlergehen und die Entwicklung aller Familienmitglieder.
- sollen Eltern befähigen, familiäre Konfliktsituationen gewaltfrei zu lösen und entsprechende Wege aufzuzeigen.
- vermitteln Kenntnisse und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie bieten Orientierungshilfe und geben Impulse, wie der Prozess der Erziehung und des innerfamiliären Zusammenlebens verantwortungsbewusst gestaltet werden kann.

- regen an, sich über Grundhaltung und Werte klar zu werden; diese zu vertreten und unterstützen die Teilnehmenden in der Entwicklung ihrer kommunikativen Fähigkeiten; zeigen Wege auf, wie Kräfte und Ressourcen bei Erwachsenen und Kindern aufgebaut und nachhaltig gestärkt werden können.
- sind den Bedürfnissen der Familien in deren Lebenslagen und -phasen angepasst und zeichnen sich durch qualifizierte Facharbeit sowie zielorientierte Inhalte und Methoden aus.
- sind Türöffner einerseits *zu* Familien und andererseits Türöffner *für* Familien zu spezifischen Hilfs- und Beratungsangeboten.
- richten sich an die unterschiedlichen Zielgruppen; bedingen eine inhaltliche, formale und methodische Vielfalt der Maßnahmen, die sich klar abgrenzt von Therapie-, Selbsthilfe- oder reinen Freizeitangeboten.

### Kriterien für Familienbildung

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
	Sozialdaten	Leistungen der Existenzsicherung nach SGB II für unter 15-Jährige über 20 %	1	4
		Inanspruchnahme HzE über 20 %	1	
		Anteil Alleinerziehende über 20 %	1	
Kinder pro Einwohner über 20 %		1		
2.	Rahmenbedingungen	Personalausstattung: weniger als 1 Fachkraft (<1 AE)	3	6 <sup>6</sup>
		Personalausstattung: 1 Fachkraft (1 AE)	2	
		Personalausstattung: Mehr als 2 Fachkräfte	1	
		Mindestens eine Person verfügt über einen Abschluss als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in nach § 72 SGB VIII	1	
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt	1	
3.	Integration und Inklusion: Angebote	Alleinerziehende	1	5 <sup>7</sup>
		Väter	1	

<sup>6</sup> Die Bewertung zur Personalausstattung wird durch Auswahl des zutreffenden Indikators vorgenommen. Die übrigen Indikatoren werden, falls zutreffend, addiert.

<sup>7</sup> Als Mindeststandard für die Angebote der Familienbildung sind jeweils mindestens 3 Punkte zu erreichen.

	für spezifische Zielgruppen	Familien mit Armutsgefährdung, niedrigem Bildungsniveau	1	
		Familien mit Migrationshintergrund/ Fluchterfahrung	1	
		Familien mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen	1	
	Präventionsgrad	Information <i>Informationsgespräche, Vorträge, Informationsmaterial</i>	1	4 <sup>7</sup>
		Befähigung <i>Beratung, Anleitung</i>	1	
		Vermittlung <i>Arbeit mit Verweisungsstrukturen, Netzwerkstrukturen</i>	1	
		Aufsuchende Arbeit <i>Geh-Strukturen</i>	1	
	Angebote nach Lebensphasen	Werdende Familien, Paare	1	5 <sup>7</sup>
		Familien mit Kinder 0-3	1	
		Familien mit Kinder 3-6	1	
Familien mit Schulkindern, Pubertät		1		
Generationenübergreifend <i>Großeltern als Ressource</i>		1		
4.	Kooperation und Vernetzung	Es finden Kooperationsangebote mit konkret benannten Partnern statt.	1	2
		Einziges Angebot nach § 16 SGB VIII im Stadtteil	1	
<b>Gesamtpunktzahl</b>			<b>28</b>	

#### Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

#### Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### Sozialdaten:

Stadtteile mit hohen sozialen Belastungsfaktoren sowie mit einer hohen Anzahl von Kindern werden berücksichtigt. Stadtteile mit hohen sozialen Belastungen, welche mit mindestens 20 % über dem städtischen Durchschnitt liegen, erhalten eine Bewertung.

#### Rahmenbindungen:

Berücksichtigung findet die personelle Ausstattung der Angebote, vertragliche Bindungen sowie Zweckbindungsfristen.

#### Integration und Inklusion:

Insbesondere sollen spezifische Zielgruppen, wie Familien mit Armutsgefährdung und/oder niedrigem Bildungsniveau, Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund, Familien mit körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigungen sowie Alleinerziehende und Väter berücksichtigt werden. Es wird Bezug auf bildungspolitische Ableitungen anhand des 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung genommen.

**Präventionsgrad:**

Familien sollen frühzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Dabei kann zwischen verschiedenen Graden der Prävention von Information, Befähigung, Vermittlung und aufsuchender Arbeit in der Familienbildung differenziert werden.

**Angebote nach Lebensphasen:**

Angebote der Familienbildung orientieren sich an der Lebenswelt und den Lebensphasen der Familien und arbeiten dementsprechend mit adäquaten Inhalten und Methoden.

**Kooperation und Vernetzung:**

Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren sind wesentliche Bestandteile der Arbeit. Sie ermöglichen bzw. erweitern die Zielgruppenerreichung und/oder das jeweilige Angebotsspektrum und erfolgen zielgerichtet. Die eigenen, arbeitsfeldbezogenen Kernaufträge bleiben Grundlage des Handelns.

**4.6 § 52 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII Angebote der Jugendsozialarbeit zur sozialpädagogisch begleiteten Ableistung von jugendrichterlich angeordneten Arbeitsstunden**

Als häufigste Maßnahme werden gemeinnützige Arbeitsstunden im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende angewiesen oder beauftragt. Darüber hinaus sind gemeinnützige Arbeitsstunden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Möglichkeit, die Verfahren abzuschließen, sofern die Bußgelder nicht bezahlt werden können, was in der Regel bei Jugendlichen häufig der Fall ist.

Mittels gemeinnütziger Arbeitsstunden sollen Jugendliche und Heranwachsende in die Lage versetzt werden, den durch die Straftat entstandenen Schaden auszugleichen und wiedergutmachen. In den speziell geförderten Projekten ist neben der eigentlichen Arbeitsleistung eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung gewährleistet.

**Kriterien für Angebote der Jugendsozialarbeit zur sozialpädagogisch begleiteten Ableistung von jugendrichterlich angeordneten Arbeitsstunden**

Prio.	Kriterien	Indikatoren	Punktezahl je...	
			Indikator	Kriterium
1.	Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz	Alle Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind vollumfänglich untersetzt	2	2
		Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sind teilweise untersetzt	1	
	Sozialraumpräsenz/ Lebensweltorientierung	Das Angebot befindet sich in einem Stadtteil mit besonderen sozialstrukturellen Belastungen	1	4
		Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeiter*innen ist niedrigschwellig möglich	1	
		Das Angebot befindet sich in einem dicht bewohnten Stadtteil und ist somit für eine Vielzahl junger Menschen fußläufig erreichbar oder/und ist zentral gelegen und sehr gut mit ÖPNV (oder zu Fuß) zu erreichen	1	

		Im Angebot selbst und den verknüpften Projekten sind verschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Zielgruppe möglich	1	
2.	Rahmenbedingungen	Die angebotene Arbeitszeit wird dem Bedarf entsprechend flexibel gestaltet und zielgruppenorientiert angepasst	1	4
		Alle an der Erbringung der Arbeitsstunden beteiligten Personen entsprechen dem Fachkräftegebot	1	
		Förderung von Angeboten mit vertraglichen Bindungen - gemeint sind Leistungsverträge, Modellprojekte langfristige Mietverträge, Erbbauverträge	1	
		Durch bauliche Maßnahmen mit Landesmitteln ist das Angebot mit einer Zweckbindungsfrist belegt	1	
3.	Kooperation und Vernetzung	Der Träger bietet selbst Beratungsmöglichkeiten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an oder entsprechende Kooperationspartner sind konkret benannt	1	2
		Ziele der o. g. Kooperationen und Abläufe der Vermittlung junger Menschen in die weiterführenden Beratungsangebote sind aussagekräftig beschrieben	1	
	Integration und Inklusion	Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme junger Menschen mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf an den Angeboten sind konkret benannt	1	
<b>Gesamt</b>				<b>13</b>

### Erläuterung der handlungsfeldbezogenen Kriterien:

#### Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz:

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz wurden gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet und finden Ihre Umsetzung in den Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes.

#### Sozialraumpräsenz/ Lebensweltorientierung:

Das Angebot befindet sich in einem Stadtteil mit sozialstrukturellen Belastungen und ist für die Zielgruppe gut erreichbar. Der Zugang zum Angebot ist für die Zielgruppe über mehrere Kanäle (persönlich, telefonisch, per Mail oder soziale Netzwerke) möglich. Das Angebot soll unterschiedliche, auf die entsprechende Zielgruppe abgestimmte, Arbeitsinhalte und Aufgaben vorhalten.

**Rahmenbedingungen:**

Die Arbeits- und Einsatzzeiten sind nach den Möglichkeiten der Zielgruppe auszurichten und können bei veränderten Bedarfen flexibel angepasst werden. Berücksichtigung findet die Ausstattung der Angebote mit geeignetem Personal nach dem Fachkräftegebot. Entsprechende Zweckbindungsfristen sind zu beachten.

**Kooperation und Vernetzung:**

Der freie Träger der Jugendhilfe selbst verfügt über Beratungsmöglichkeiten im Sinne des § 13 SGB VIII oder benennt konkrete Kooperationspartner, bei denen eine weitergehende Beratung und Begleitung der Zielgruppe möglich ist. In diesem Zusammenhang sind die Verfahrensabläufe genau beschrieben und nachvollziehbar.

**Integration und Inklusion:**

Die Möglichkeiten und Maßnahmen der Integration (Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund) und Inklusion sind in der Konzeption dargestellt. Ausschlusskriterien werden klar benannt.

**5. Evaluation**

Die Förderkonzeption wird bis zum 31.12.2022 evaluiert. Über die Ergebnisse ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

**6. Inkrafttreten**

Diese Förderkonzeption tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Leistungsreichen der §§ 11 – 16 SGB VIII“ in der Fassung vom 01.09.2013 außer Kraft.